



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2017	Heilbad Heiligenstadt, den 06.12.2017	Nr. 41
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 13.12.2017	... 273
Bekanntmachung der Genehmigungen über die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende	... 274
Vorinformation zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Busverkehrsleistungen für den Straßenpersonennahverkehr im Landkreis Eichsfeld einschließlich abgehender Linien nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an einen internen Betreiber	... 275

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2018	... 281
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf	... 282
Betriebssatzung Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf	... 283
Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung	... 286

Trinkwasserzweckverband und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, 37339 Teistungen

Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“	... 288
---	---------

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 13.12.2017

Die 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 13.12.2017 um 16:00 Uhr

im Kreistagssaal des Landkreises Eichsfeld, Göttinger Straße 5, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1.** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.** Festlegung der Tagesordnung
- 3.** Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des Kreistages am 27. September 2017
- 4.** Genehmigung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen des Landkreises Eichsfeld im Rechnungsjahr 2011
- 5.** Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Landkreises Eichsfeld
- 6.** Entlastung des Landrates und seiner Beigeordneten für das Rechnungsjahr 2011
- 7.** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 des Landkreises Eichsfeld
- 8.** Berufung des Landkreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Landratswahl 2018
- 9.** Aufhebung der 3. Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Eichsfeld
Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 10.** Berufung von Mitgliedern für den örtlichen Beirat gemäß § 18 d SGB II
- Nachbesetzung
- 11.** Controllingbericht 3. Quartal 2017
- 12.** Information über die Arbeit der Beauftragten des Landkreises Eichsfeld
- 13.** Mitteilungen und Anfragen

Bürgerfragestunde – Bürgergespräch

Nicht öffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 29.11.2017

Der Landrat

Bekanntmachung der Genehmigungen über die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende

Die Beschlüsse Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende, zwischen den beiden Gemeinden Pfaffschwende und Volkerode, wurde mit den Bescheiden des Landratsamtes Eichsfeld vom 29.11.2017 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 13 Absatz 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Pfaffschwende (Beschluss-Nr.: 05-04/15 vom 19.02.2015)

und der Gemeinde

Wiesefeld (Beschluss-Nr.: 29-13/17 vom 15.11.2017)

abgeschlossene Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung wird gem. § 13 Abs. 2 Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 29.11.2017

gez. Dr. Henning
Landrat

Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Pfaffschwende und der Gemeinde Volkerode, über die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende

§ 1 Aufhebung

Die o. g. Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfaffschwende vom 11.03.2008, per 03.09.2008 vom Landratsamt Eichsfeld genehmigt und am 09.09.2008 veröffentlicht, wird mit Wirkung vom 01.09.2013 aufgehoben.

**§ 2
Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld. Sie tritt rückwirkend zum 01.09.2013 in Kraft.

Pfaffschwende, den 06.07.2017

Volkerode, den 16.11.2017

gez. Wagner
Bürgermeister Pfaffschwende

gez. Töpfer
staatl. Beauftragter

Vorinformation zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Busverkehrsleistungen für den Straßenpersonennahverkehr im Landkreis Eichsfeld einschließlich abgehender Linien nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an einen internen Betreiber

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Eichsfeld
Leinegasse 11
Zu Händen von: Herrn Mähler
37308 Heilbad Heiligenstadt
Deutschland
Telefon: +49 3606/650-1081
E-Mail: wirtschaftsreferat@kreis-eic.de
Fax: +49 3606/650-9021

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.kreis-eic.de/>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Busverkehrsleistungen für den Straßenpersonennahverkehr im Landkreis Eichsfeld einschließlich abgehender Linien nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an einen internen Betreiber.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Dienstleistungskategorie Nr T-99: Sonstige Beförderungsdienste

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Eichsfeld sowie einzelne Verkehrsleistungen auf den abgehenden Linien in die benachbarten Landkreise

NUTS-Code DEG06

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die zuständige Behörde beabsichtigt, mit Wirkung zum 1.3.2020 eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten für die Regionalbus-, Express-, Stadtbus- und Rufbuslinien im Landkreis Eichsfeld und auf abgehenden Linien in die benachbarten Landkreise als Gesamtleistung in einem „integrierten Gesamtnetz“ vorzunehmen.

Von der beabsichtigten Direktvergabe sind die Verkehrsleistungen auf folgenden Linien erfasst:

Produkt Linie Linienführung:

ExpressBus:

1 Duderstadt – Worbis – Leinefelde – Dingelstädt,
6 Dingelstädt – Geisleden – Heiligenstadt,
26 Weißenborn – Großbodungen – Worbis – Leinefelde.

Stadtbus:

A Th.-Storm-Str. – Rathaus – Brüsseler Str./Hotel am Vitalpark (Ringlinie),
B Dingelstädter Str. – Rathaus – Friedhof,
40 Leinefelde – Worbis.

Regionalbus:

2 Glasehausen – Günterode – Siemerode – Mengelrode – Heiligenstadt,
3 Glasehausen – Günterode – Steinbach – Bodenrode – Heiligenstadt,
4 Leinefelde – Heiligenstadt,
5 Flinsberg – Heuthen – Heiligenstadt (nur an Schultagen),
7 Effelder – Wachstedt – Heiligenstadt,
8 Döringsdorf – Geismar – Ershausen – Heiligenstadt,
9 Kella – Ershausen – Rüstungen – Heiligenstadt,
10 Kella – Geismar – Lengenfeld/Stein,
11 Schwobfeld – Krombach – Ershausen – Lengenfeld/Stein,
12 Kalteneber – Lutter – Rengelrode – Heiligenstadt,
13 Bad Sooden-Allendorf – Wüstheuterode – Heiligenstadt,
14 Arenshausen – Gerbershausen – Lindewerra,
15 Schönhagen/Steinheuterode – Uder – Heiligenstadt,
16 Bornhagen – Arenshausen – Rustenfelde – Heiligenstadt,
20 Ecklingerode – Teistungen – Heiligenstadt,
21 Ecklingerode – Brehme – Ferna – Worbis – Leinefelde,
22 Weilrode – Weißenborn – Jützenbach – Worbis – Leinefelde,
23 Weißenborn – Holungen – Kaltohmfeld – Worbis,
24 Weißenborn – Stöckey – Großbodungen,
25 Duderstadt – Ecklingerode – Großbodungen,
28 Bernterode/Buhla – Worbis/Gernrode – Leinefelde,
30 Gerterode – Niederorschel – Leinefelde,
31 Vollenborn – Niederorschel – Leinefelde/Worbis,
32 Vollenborn – Niederorschel – Reifenstein – Leinefelde,
34 Hüpstedt – Dingelstädt (nur an Schultagen),
35 Zella – Helmsdorf – Dingelstädt,
36 Bickenriede – Büttstedt – Dingelstädt,
37 Lengenfeld/Stein – Geismar/Großbartloff – Dingelstädt,
38 Neuendorf/Böseckendorf – Teistungen – Hundeshagen/Ferna – Leinefelde/Worbis,

RufBus:

27 Bleicherode – Buhla – Worbis,
35A Dingelstädt – Silberhausen Bahnhof.

In der Summe beläuft sich die zu vergebende Verkehrsleistung nach dem genehmigten Fahr-

plan, der ab dem 10.12.2017 gültig ist, gerundet auf etwa 3 350 000 Fahrplankilometer im Jahr. Darüber hinaus sind Sonder- und Veranstaltungsverkehre im Rahmen des Genuss- und Wanderbusses in einer Größenordnung von ca. 2 500 Fahrplankilometern pro Jahr zu erbringen.

Nähere Einzelheiten zu den Verkehrsdiensten sind dem Dokument „Vergabe von Verkehrsleistungen im Straßenpersonennahverkehr – Ergänzendes Dokument zur Vorabkennzeichnung des Landkreises Eichsfeld“ (vgl. Abschnitt VI.1) zu entnehmen. Grundlage für die Angaben in diesem Dokument bildet der jeweils aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Eichsfeld (zuletzt fortgeschrieben in 2017) <http://www.kreis-eic.de/nahverkehrsplan.html>

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst für seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten gleich welcher Art im gesamten von ihm abgedeckten Verkehrsgebiet. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und den jeweils geltenden Nahverkehrsplan anzupassen ist. Es können sich daher später Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots sowie der Verbesserung des Qualitätsstandards und sonstigen Anforderungen ergeben. Es können auch neue Linien hinzukommen oder derzeit bestehende Linien wegfallen. Verknüpfungen der Linien infolge von Umlaufoptimierungen und/oder infolge von Anpassungen an die Nachfrageentwicklung anders festgelegt, Bedienzeiten und Takte verändert werden usw. Die im Rahmen dieser Vorabkennzeichnung angegebene Verkehrsmenge (vgl. Abschnitt II.2) kann sich nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz verändern. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführung unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) 60112000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Anteil unter Beachtung des Gebots der Selbsterbringung. Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Der Betreiber ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, den überwiegenden Teil der insgesamt aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:

Öffentliche Personenverkehrsleistung: etwa 3 350 000 Fahrplankilometer pro Jahr
km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 3350000

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 1.3.2020

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

Siehe Hinweise unter VI.1)

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber soll ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistung-

gen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3). Geschützt sind alle Verkehre, die zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt vor konkurrierenden Verkehren, sofern sie das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Einzelheiten regelt der öffentliche Dienstleistungsauftrag.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten).: Gemäß Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag mit der Anforderung verbunden sein, dass die Tariftreue in der Entlohnung entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben im Freistaat Thüringen angewendet wird.

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen: Wesentliche Anforderungen ergeben sich aus dem ergänzenden Dokument (siehe Abschnitt VI.1.C).

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja
Wesentliche Anforderungen ergeben sich aus dem ergänzenden Dokument (siehe Abschnitt VI.1.C).

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

EW Bus GmbH

Abbestraße 8

37327 Leinefelde-Worbis

Deutschland

Telefon: +49 3605/51520

Internet-Adresse: <https://www.eichsfeldwerke.de/bus/>

Fax: +49 3605/515222

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf Grundlage allgemeiner Vorschriften i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen darstellen, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfordern (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).

Die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge wird durch die vorliegende Vorabbekanntmachung für sämtliche von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der o. g. Linien ist zum 1.3.2020 aufzunehmen. Die derzeit bestehenden Liniengenehmigungen laufen am 29.2.2020 aus bzw. werden bis dahin beendet;

B. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der Verkehrsleistungen im Straßenpersonennahverkehr des Landkreises Eichsfeld (einschließlich abgehender Linienabschnitte in die Gebiete benachbarter Gebietskörperschaften) ist als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG beabsichtigt. Die Verkehrsleistungen (einschließlich abgehender Linienabschnitte in die Gebiete benachbarter Gebietskörperschaften) stellen ein integriertes Gesamtnetz dar, dessen einzelne Verkehrsleistungen verkehrlich und wirtschaftlich miteinander verflochten sind. Eigenwirtschaftliche Anträge (siehe VI.1.B), die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Eigenwirtschaftliche Anträge, durch die einzelne Linien oder ein Teilnetz aus dem vorhandenen und im Nahverkehrsplan beschriebenen Verkehrsnetz herausgelöst würden, sind außerdem nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. d) PBefG zu versagen;

C. Anforderungen

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in dem Dokument „Vergabe von Verkehrsleistungen im Straßenpersonennahverkehr – Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung des Landkreises Eichsfeld“ zusammengefasst (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG). Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen i. S. v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG. Die Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe VI.1.A und B.), d. h. führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Das ergänzende Dokument (einschließlich Anlagen) ist als Download abrufbar unter (<http://www.kreis-eic.de/nahverkehrsplan.html>).

Im Übrigen gelten insbesondere bei der Weiterentwicklung und Änderung des ÖPNV-Angebots ergänzend die Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans. Der derzeitige Nahverkehrsplan ist abrufbar unter (<http://www.kreis-eic.de/nahverkehrsplan.html>).

Zur Absicherung der verbindlichen Zusicherung erwartet die zuständige Behörde von einem eigenwirtschaftlichen Antragsteller, dass er einen Qualitätssicherungsvertrag mit der zuständigen Behörde abschließt, der der zuständigen Behörde einen eigenen justiziablen und sanktionierten vertraglichen Anspruch auf Einhaltung der in der Vorabbekanntmachung definierten Anforderungen verschafft (vgl. dazu bei Ziff. 6 des ergänzenden Dokuments). Nach Auffassung der zuständigen Behörde ist der Abschluss eines Qualitätssicherungsvertrags bei der Wertung eigenwirtschaftlicher Anträge nach Maßgabe von § 13 Abs. 2b PBefG zu berücksichtigen.

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar
Deutschland
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
Telefon: +49 361 / 57332-1254
Internet-Adresse: <https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/vergabekammer/index.aspx>
Fax: +49 361 / 57332-1059

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Verstöße gegen Vergabevorschriften sind beim Auftraggeber zu rügen (§ 8a Abs. 7 PBefG i. V. mit § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Wird der Rüge vom Auftraggeber nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers hierüber ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer gestellt werden (§ 8a Abs. 7 PBefG i. V. mit § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Es wird ergänzend auf § 135 Abs. 3 Nr. 3 GWB hingewiesen. Danach tritt die Unwirksamkeit des Auftrages nicht ein, wenn der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Binnen dieser Frist muss im Nachprüfungsverfahren vor der unter VI.2.1 genannten Stelle geltend gemacht worden sein, warum eine Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union unzulässig sein soll.

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 1.12.2017

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2018

I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf der Grundlage der § 20, 23 und 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201) i. V. m § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.481.900,- €
die Aufwendungen	1.481.900,- €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	645.200,- €
die Ausgaben	645.200,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Leasing-Ausgaben im Erfolgsplan wird auf 16.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 230.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Helmsdorf, 29.11.2017

gez. Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 23.11.2017, Beschluss Nr. 1/2017, hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.11.2017
 - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 350.000,00 EUR,
 - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 EUR,
 - der Gesamtbetrag der Leasing-Ausgaben im Erfolgsplan in Höhe von 16.000 EUR,
 - den Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 230.000,00 EUR,gewürdigt.

Die Satzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile:

- Es wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 350.000,00 € genehmigt.
- Der im Erfolgsplan festgesetzte Gesamtbetrag in Höhe von 16.000,00 € für Leasing-Ausgaben wird genehmigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wurde auf 230.000,00 EUR festgesetzt und liegt unter einem Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge. Er ist somit genehmigungsfrei.

III. Auslegungshinweise

Der Wirtschaftsplan liegt gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zwei Wochen lang in der Zeit vom **06.12.2017 bis 22.12.2017** in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, in unserem Büro, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, eingesehen werden.

Helmsdorf, 29.11.2017

gez. Metz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Aufgrund des § 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201) i. V. m. den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat die Verbandsversammlung am 23.11.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Es gilt die von der Messeinrichtung-Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge stets als zahlungspflichtig verbraucht, ungeachtet davon, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt verlorengegangen ist.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 08.03., 08.05., 08.07., 08.09., 08.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Helmsdorf, den 29.11.2017

gez. Arnold Metz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Betriebssatzung Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Aufgrund des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), der § 19 und § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95), des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) und des § 9 Abs. 1 Pkt. 1.2 der Verbandsatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 23.11.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 562.421,06 Euro.

§ 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Geschäftsleitung/Werkleitung (§ 4)
Verbandsausschuss/Werksausschuss (§ 5)

§ 4 Geschäftsleitung/Werkleitung

- (1) Die Geschäftsleitung/Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Geschäftsleiter/Werkleiter).
- (2) Die Geschäftsleitung/Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung:
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit der Betrag im Einzelfall weniger als 2.500,00 Euro beträgt.
 5. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall weniger als 5.000,00 Euro beträgt.
 6. Die Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall weniger als 5.000,00 Euro beträgt.
 7. Personaleinsatz.
- (1) Die Geschäftsleitung/Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses/Werksausschusses verwaltungsmäßig vor.
Versammlung und Werksausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (2) Die Geschäftsleitung/Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werksausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss nach § 11 der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf. Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung/Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung/Werkleitung.
 2. Mehrausgaben für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen.
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan soweit sie den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet. Der Werksausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000,00 Euro übersteigt.
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
 8. Die Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
 9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.
 10. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

§ 6 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Fachdienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung gegen Kostenerstattung beauftragen.

§ 7 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 und sein Stellvertreter sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein(e) Stellvertreter mit dem Zusatz „i.V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A.“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Helmsdorf, den 29.11.2017

Metz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 3/2017 vom 23.11.2017 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2016 wie folgt festgestellt und bestätigt:

Die Bilanz zum 31. Dezember 2016 schließt mit einer **Bilanzsumme von 6.939.114,91 €**.

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von **57.141,41 €** festgestellt.

Behandlung des Jahresgewinnes:

Der festgestellte Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

- Jahresgewinn 2016:	57.141,41 €
- Gewinnvortrag 2015:	559.714,52 €
- Verbleibender Gewinnvortrag:	616.855,93 €

Mit Beschluss Nr. 3/2017 beschließt die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016.

2. Nach dem abschließenden Ergebnis der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der HLB Dienst & Martini GmbH, Zweigniederlassung Erfurt, wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, für das Geschäftsjahr 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen in der der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen-

des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen“

Erfurt, den 20. September 2017

HLB Dienst & Martini GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Erfurt-

(Siegel)

Prof. Dr. Schneider
Wirtschaftsprüfer

Heinz-Peter Mertens
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **06.12.2017 bis 22.12.2017** während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr) am Sitz des Verbandes in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, aus.

Helmsdorf, 27.11.2017

gez. Metz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Trinkwasserzweckverband und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, 37339 Teistungen

Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Am Montag, dem **11. Dezember 2017, um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld – Bürgerhaus – Hauptstraße 17, 37339 Teistungen die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.08.2017
 - 4.1. Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ - *Beschlussvorlage: 04/2017*
 - 4.2. Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ - *Beschlussvorlage: 05/2017*
5. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ *Beschlussvorlage: 05/2017*
6. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ *Beschlussvorlage: 06/2017*

7. Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2017

7.1. Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ - *Beschlussvorlage: 06/2017*

7.2. Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ - *Beschlussvorlage: 07/2017*

8. *Auftragsvergabe Kalkulation Abwassergebühren*

Nachkalkulation für die Jahre 2015 – 2018

Vorkalkulation für die Jahre 2019 – 2022

Beschlussvorlage: 08/2017

9. Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: „Ortsentwässerung Ferna, Postweg/ Bahnhofstraße“

Beschlussvorlage: 09/2017

10. Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: „Sanierung Oxydationsteichkläranlage Neuendorf, 1. Bauabschnitt“

Beschlussvorlage: 10/2017

11. Informationen Bauvorhaben

12. Anfragen, Sonstiges

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender